



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 7. Februar 2023	Seite 2
Gebührensatzung der Volkshochschule Bamberg Stadt vom 7. Februar 2023	Seite 2
Haushaltssatzung 2023 Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg	Seite 3
Gültigkeit ihrer Kinderreisepässe	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 4
Bekanntmachung rechtliches Gehör	Seite 4
Schöffinnen und Schöffen gesucht	Seite 5
Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gesucht	Seite 5
Die Stadt Bamberg bietet zum 01.09.2024 die Ausbildung zum/zur Verwaltungswirt/in (m/w/d)	Seite 6
100 JAHRE - Die WS hat was zu feiern	Seite 7
Anmeldung Wirtschaftsschule	Seite 7



BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 7. Februar 2023

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 18, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist und der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.11.2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 01.12.2006 Nr. 25) zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2021 (Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 21.10.2022 Nr. 19) wird wie folgt geändert:
Das Gebührenverzeichnis Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg wird unter Pos. Nr. 15 wie folgt geändert:

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bamberg, 07.02.2023
STADT BAMBERG

Gebührenverzeichnis
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg.

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Benutzungsgebühr		
				Kategorie I EUR	Kategorie II EUR	Kategorie III EUR
15	Aufstellung von Plakat-, Reklamesäulen, Anbringung von Werbetafeln u. ä. Werbeträgern	je angef. m ² An-sichtsfläche	Kalenderjahr	58,00	58,00	58,00

BEKANNTMACHUNG

Gebührensatzung der Volkshochschule Bamberg Stadt vom 7. Februar 2023

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- §1 Gebührenpflicht
- §2 Gebühren
- §3 Studienfahrten

- §4 Ermäßigungen
- §5 Gebührenerstattung
- §6 In-Kraft-Treten

§ 1

Gebührenpflicht

Nach §9 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Bamberg vom 10.08.1976 sind der Besuch der Kurse und die Benutzung der Einrichtungen der Volkshochschule gebührenpflichtig.

§ 2

Gebühren

Es werden folgende Gebühren von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Volkshochschule erhoben, die mit der Einschreibung entstehen und fällig werden:

1. Kursgebühren
 - a) Die Grundgebühr wird auf der Basis von 45 Minuten berechnet und beträgt 2,71 €/ Kurzstunde.
 - b) Wenn aus didaktischen oder räumlichen Gründen eine begrenzte Teilnehmer-

zahl festgelegt werden muss, können erhöhte Gebühren bzw. Kosten für Mehraufwand berechnet werden.

c) Entstehen bei der Durchführung von Kursen erhöhte Kosten (z.B. Material, Benutzungsgebühren usw.), so ist der Mehraufwand entsprechend zu ersetzen. Die Kosten für den Mehraufwand sind jeweils im Lehrplan der Volkshochschule festzusetzen. Sie werden bei Ermäßigungen von Höhergebühren nach §4 nicht berücksichtigt.

2. Gebühren für Veranstaltungen
Über die Gebührenerhebung und evtl. Kosten für Mehraufwand für Veranstaltungen (Wochenend- und Sonderkurse, Führungen, Exkursionen, Vorträge, Konzerte u.ä.) entscheidet die Leitung der Volkshochschule.
3. Für eine formelle Teilnahmebescheinigung mit Lehrgangsinhalten ist eine Verwaltungsgebühr von 8,00 € zu erheben.

§ 3 Studienfahrten

Die Studienfahrten sind kostendeckend zu kalkulieren.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung von 10% auf zwei Kurse oder Führungen pro Semester.
- (2) Studierende (Uni/FH) und Auszubildende mit Lehrvertrag (jeweils bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres), Schülerinnen und Schüler, Teilnahme an Bundesfreiwilligendienst und am freiwilligen Wehrdienst, Absolventen eines FSJ und FÖJ (freiwilliges soziales und ökologisches Jahr) bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres sowie Bezieher von Arbeitslosengeld I erhalten unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 20 %
- (3) Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten, Sozialhilfeempfängern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) bekommen sowie Inhaberinnen und Inhaber der Bamberger SozCard wird unter Vorlage entsprechender Bescheide eine Ermäßigung von 30 % gewährt.
- (4) Eine nachträgliche Ermäßigung ist grundsätzlich nicht möglich. Für Studienfahrten und –reisen, Führungen, Exkursionen sowie Sonderkurse wird keine Ermäßigung gewährt.

- (5) Der Volkshochschule Bamberg Stadt obliegt es, Mitgliedern des Fördervereines Ermäßigungen zu gewähren.

§ 5 Gebührenerstattung

Für Kurse und Veranstaltungen, die nicht zu Stande kommen, werden die Gebühren erstattet. Die Rücktrittsbedingungen sind im jeweils gültigen Semesterprogramm abgedruckt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der städtischen Volkshochschule Bamberg vom 02. März 2020 außer Kraft.

Bamberg, 07.02.2023
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung 2023 Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2023 im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 01/2023 vom 26.01.2023 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bamberg, 30.01.2023

Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg

Christian Weigel
Kämmerer

Gültigkeit ihrer Kinderreisepässe

Wie jedes Jahr stehen die Ferien vor der Tür. Bei der Urlaubsplanung geraten die Ausweisdokumente ihrer Kinder jedoch oft in Vergessenheit. Bitte beachten Sie, dass Kinderreisepässe welche ab dem 01.01.2021 ausgestellt oder verlängert/aktualisiert wurden nur ein Jahr Gültig sind.

Deshalb bitten wir Sie die Kinderreisepässe rechtzeitig vor Reiseantritt zu prüfen und ggf. bereits jetzt schon zu verlängern um die Terminwartezeit im Sommer möglichst kurz zu halten.

Termine können Sie online unter www.stadt.bamberg.de buchen.

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Krohn
Zi. 102, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1669
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 3/16

Vorhaben:

Umbau und Nutzungsänderung
von 11 Wohnungen im 2. - 6.OG
zu 17 Stadtappartements

Grundstücke:

Bamberg, Schützenstr. 23
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 3111

Bauherr:

EM Immobilien GmbH & Co KG
Vertr. durch Herrn Horst - Peter Müller

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind bekannt. Die Genehmigung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 102, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Bekanntmachung

Aufgrund des Art. 15 VwZVG stellt die Stadt Bamberg nachfolgendes Schreiben (rechtliches Gehör) öffentlich zu. Mit der öffentlichen Zustellung werden die Fristen in Gang gesetzt, sodass das Schreiben (rechtliches Gehör) binnen 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig und damit unanfechtbar wird.

Das rechtliche Gehör richtet sich an:

**Herrn
Daviti Kobakhidze
Erlenweg 4 c/o AEO
96050 Bamberg**

**Das Aktenzeichen lautet: 31/313
Das Schreiben (rechtliches Gehör) wurde am 19.01.2023 erstellt.**

Das Schreiben (rechtliches Gehör) kann im Straßenverkehrsamt der Stadt Bamberg, Moosstr. 65, 96050 Bamberg, Zimmer 11 eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

Schöffinnen und Schöffen gesucht

Ordnungsamt nimmt Bewerbungen für das Schöffenamt entgegen

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. In der Stadt Bamberg werden 69 Frauen und Männer benötigt, die am Land- oder Amtsgericht Bamberg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung teilnehmen möchten.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, welche

- die **deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen,
- in der Stadt Bamberg mit **Haupt- oder Nebenwohnsitz** wohnen,
- am 01.01.2024 **zwischen 25 und 69 Jahre alt** sein werden und
- die **nicht in Vermögensverfall (Insolvenz)** geraten sind.
- Eine weitere wichtige Voraussetzung ist die ausreichende **Beherrschung der deutschen Sprache**.

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters (Schöffen) **ausgeschlossen** sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind.

Gleiches gilt für Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Außerdem können als ehrenamtliche Richter unter anderem ebenfalls **nicht berufen**

werden:

- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte und Notare, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs und hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind und

Nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen außerdem Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Interessenten senden ihre **Bewerbung** für das Amt des ehrenamtlichen Richters schriftlich **bis zum 27. Feb-**

ruar 2023 an das Ordnungsamt der Stadt Bamberg.

Das ausschließlich zu verwendende Bewerbungsformular steht zum Download auf der Internetseite der Stadt Bamberg <https://www.stadt.bamberg.de/schoeffenwahl> bereit.

Weitere Informationen gibt es in der Wahlamtsgeschäftsstelle der Stadt Bamberg, Rathaus am ZOB, Zimmer 1.17
Tel. 0951 87-1290,

E-Mail: wahlen@stadt.bamberg.de

Wir bitten um Beachtung, dass die Vorschlagslisten für die Berufung zu einem Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffe) vom Stadtjugendamt aufgestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an die Jugendgerichtshilfe unter Tel. 0951/87-1565 oder -1566.

Auskünfte zum Thema:

STADT BAMBERG
Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maxplatz,
Maximiliansplatz 3,
96047 Bamberg
Tel.: 0951/87-1022,
E-Mail: presse@stadt.bamberg.de

Bamberg, 26.01.2023
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gesucht

Jugendschöffenwahl 2023 für die Periode 2024 bis 2028

Das Schöffenamt ist eines der verantwortungsvollsten Ehrenämter, das unser Gemeinwesen zu vergeben hat. Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richter ohne juristische Ausbildung.

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen wirken in den Strafverfahren vor den Kolle-

gialgerichten des Jugendschöffengerichtes (Amtsgericht) und der Jugendstrafkammer (Landgericht) zu dem bzw. den Berufsrichtern gleichberechtigt mit.

Das Schöffenamt garantiert in der deutschen Gerichtsbarkeit das Gewicht von „Volkes Stimme“.

Die zeitliche Beanspruchung eines Schöffen/ einer Schöffin erstreckt sich i.d.R. auf nicht mehr als zwölf ordentliche Sitzungstage im Jahr, d.h. im Durchschnitt auf einen Sitzungstag pro Monat. Gewählt werden neben den Haupt- auch sog. Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen, die im Fall der Verhinderung einer Hauptschöffin oder eines Hauptschöffen

einspringen. Für dieses Amt sucht die Stadt Bamberg mindestens 48 Bewerberinnen und Bewerber.

Im Weiteren ist das Schöffenamtsamt ein Ehrenamt zu dessen Ausübung ein Schöffe von seinem Arbeitgeber freizustellen ist und für dessen Ausübung der Schöffe einen Entschädigungsanspruch hat, so dass ihm durch die Wahrnehmung dieses Amtes kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Die Tätigkeit von Jugendschöffinnen und Jugendschöffen erfordert insbesondere eine erzieherische Befähigung sowie Erfahrung in der Jugendberziehung. Dienlich sind diesbezüglich beispielsweise eine Elternschaft des Bewerbers/der Bewerberin, eine Tätigkeit in Jugendverbänden, in Jugendhilfe- oder Jugendfreizeiteinrichtungen, im schulischen oder im Ausbildungsbereich oder im Rahmen einer Betreuungstätigkeit.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherr-

schen und den Sitzungsdienst gesundheitlich erfüllen können. Über Ausschlusskriterien zur Geeignetheit zum Schöffenamtsamt gibt ein gesondertes Merkblatt Auskunft, welches bei Anforderung der Unterlagen zur postalischen Zusendung mit dem Bewerbungsbogen zusammen verschickt wird.

Wahlweise stehen der Bewerbungsbogen und das vorgenannte Merkblatt als Download auf der Internetseite der Stadt Bamberg unter www.stadt.bamberg.de/schoeffenwahl zur Verfügung

Erste Grundvoraussetzung für eine Aufnahme in die Bewerberliste des Stadtjugendamtes Bamberg sind zunächst der gemeldete Wohnsitz im hiesigen Stadtgebiet sowie ein Lebensalter zum Beginn der am 1. Januar 2024 startenden Amtsperiode, die 5 Jahre umspannt, von mindestens 25 bis höchstens 69 Jahren.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind

herzlich aufgerufen, sich **bis spätestens 27. Februar 2023** im Stadtjugendamt, Außenstelle „Jugendhilfe im Strafverfahren“, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg (im Technischen Rathaus/Baureferat), unter den Rufnummern 87-1565 oder 87-1566 telefonisch zu melden oder auf Zimmer 105 und 106 persönlich vorzusprechen.

Auskünfte zum Thema:

STADT BAMBERG
Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maxplatz,
Maximiliansplatz 3,
96047 Bamberg
Tel.: 0951/87-1022,
E-Mail: presse@stadt.bamberg.de

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Bamberg bietet zum 01.09.2024 die Ausbildung zum/zur Verwaltungswirt/in (m/w/d) (vormals Beamtenanwärter/in für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst)

I. Die Bewerber/innen müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen, das am 03. Juli 2023 durch die Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses in Bamberg abgehalten wird. Da die Auswahlprüfung Wettbewerbscharakter hat, ist für die Einstellung die Reihenfolge der Platzziffern entscheidend, die sich aus dem Gesamtergebnis ergibt, das die Teilnehmer/innen im Auswahlverfahren erzielen. Zusätzlich wird bei der Stadt Bamberg ein gesondertes Auswahlverfahren durchgeführt. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch das Bestehen der Auswahlprüfung nicht begründet.

II. Die Auswahlprüfung ist eine schriftliche Prüfung, mit der zum einen die deutsche Sprache getestet wird, zum anderen die Kenntnisse in den Bereichen Erdkunde, Geschichte, Wirtschaft und Recht. Darüber hinaus werden die staatlichen und politischen Grundlagen Bayerns, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie zeitgeschichtliche Ereignisse in Kultur und Politik abgefragt. Die zur Auswahlprüfung zugelassenen Be-

werber/innen werden rechtzeitig vor der Prüfung durch die Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses in München unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes verständigt. Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

III. Zulassungsvoraussetzung:

- Deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Grundgesetz) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bis zum Zeitpunkt der Einstellung.
- Mindestens qualifizierender Abschluss der Haupt- oder Mittelschule, mittlerer Schulabschluss oder höherwertiger Schulabschluss bzw. einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand bis zum 01.09.2024.
- Für die Teilnahme muss man zum Einstellungszeitpunkt grundsätzlich unter 45 Jahre alt sein.

IV. Den **Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren** erhalten Sie nach erfolgreicher Registrierung im Online-Bewerbungsportal unter www.stadt.bamberg.de/stellenangebote automatisch per E-Mail zugeschickt. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an ausbildung@stadt.bamberg.de, wir senden Ihnen den Antrag dann gerne gesondert zu. Er ist bis spätestens **03. Mai 2023** im Online-Bewerbungsportal hochzuladen.

Von der Übersendung Ihrer kompletten Bewerbungsunterlagen bitten wir derzeit abzusehen. Wir werden diese erst nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse von den Bewerber/innen der engeren Wahl anfordern.

Ansprechpartnerin für weitere Fragen ist Susanne Sennfelder (Tel. 0951/87-4040, E-Mail: ausbildung@stadt.bamberg.de).

100 JAHRE - Die WS hat was zu feiern

Herzliche Einladung zum großen Ehemaligentreffen am **Freitag, 05. Mai 2023, ab 18:00 Uhr**

In der Aula der Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule wollen wir in angenehmer Atmosphäre alte Kontakte neu knüpfen und gemeinsam in Erinnerungen an die unvergessliche Schulzeit schwelgen.

Willkommen sind alle ehemaligen WS-ler, die derzeitigen Schüler*innen unserer Schulgemeinschaft und alle Freunde der Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule Bamberg.

Zwecks der besseren Planung bitten wir um Anmeldung unter 100jahre@wirtschaftsschule-bamberg.de oder auch gerne telefonisch unter 0951 9146100.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer neu gestalteten Homepage www.wirtschaftsschule-bamberg.de

Wir freuen uns auf ein fröhliches Wiedersehen!



Willkommen in unserer Schulfamilie!

-Melde dich für die Wirtschaftsschule an-

- **Du willst einen Schulabschluss mit wirtschaftlichem und informationstechnischem Bezug?**
- **Du willst mit Spaß spannende Inhalte lernen?**
- **Du willst verständlichen Unterricht in einer angenehmen, modernen und gut ausgestatteten Lernatmosphäre?**
- **Du willst eine Verkürzung der betrieblichen Ausbildung bis zu einem Jahr?**
- **Du willst Teil unserer Weltethos-Schulgemeinschaft werden?**

Dann komm zu uns
– der städtischen Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule in Bamberg!

Bei uns finden **ab 27. Februar 2023** die Anmeldungen für das kommende Schuljahr statt.

Übertrittswillige Schüler*innen der 5./6./7. Klassen können sich von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Freitag bis 13:00 Uhr) im Sekretariat (Zimmer 114) anmelden.

Schüler*innen, die in höhere Jahrgangsstufen eintreten oder vom Gymnasium überwechseln wollen, haben ebenso die Gelegenheit zur Anmeldung. Dies gilt auch für die 2-stufige Wirtschaftsschule (10. und 11. Klasse), in die Schüler*innen mit Quali eintreten können.

Die Wirtschaftsschule vermittelt als berufsvorbereitende weiterführende Schule sowohl eine umfassende Allgemeinbildung als auch kaufmännische Grundkenntnisse und Fertigkeiten, die in besonderem Maße durch die Mitarbeit in einem Übungsunternehmen einen hohen Grad an Praxishöhe und Berufsbezogenheit aufweisen. Der damit verbundene Kompetenzerwerb befähigt dazu, spätere Handlungssituationen im beruflichen und privaten Bereich zu meistern.

Zur Anmeldung sind bitte mitzubringen:

- * **Zwischen- bzw. Jahreszeugnis im Original**
- * **Geburtsurkunde, ggf. Sorgerechtsbescheid**
- * **Nachweis Masernimpfung**

Weitere Informationen gibt es unter Tel. 0951 9146100 oder www.wirtschaftsschule-bamberg.de!



FÜR MICH, FÜR DICH, FÜR ALLE



Jetzt anmelden!

www.vhs-bamberg.de

**vhs
Bamberg
Stadt**



**Programm &
Anmeldung ab
14.02., 9 Uhr**

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,
Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,
Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

